Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0476/2026 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend **Ladezonen, Lieferverkehr und Sichtbarkeit im öffentlichen Straßenraum (Volt)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie viele ausgewiesene Ladezonen bestehen derzeit im Stadtgebiet Mainz und wie verteilt sich deren Anzahl auf Innenstadt und Stadtteile?*

   Die systematische Erfassung und Kategorisierung der Ladezonen wurde zunächst in der Mainzer Altstadt begonnen, wo im Zuge der jüngsten Anpassung von Ladezonen zu Ladebereichen 47 Ladezonen erfasst wurden.

   Dieses Vorgehen wird schrittweise auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet, um künftig eine vollständige Übersicht der Ladebereiche in allen Stadtteilen zu gewährleisten.

2. *Liegen der Verwaltung Erkenntnisse oder Auswertungen zur Problematik des Zuparkens von Ladezonen vor?*

   Der Verwaltung liegen keine spezifischen Auswertungen im Sinne der Anfrage zu Ladezonen im Stadtgebiet vor.

   Eine entsprechende statistische Auswertung gestaltet sich schwierig, da Verstöße im Zusammenhang mit Ladezonen regelmäßig über Tatbestände geahndet werden, die sich auf das Verkehrszeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) beziehen. Für dieses Verkehrszeichen existieren mehrere einschlägige Tatbestände. Diese werden jedoch im gesamten Stadtgebiet für unterschiedliche Beschilderungssituationen verwendet und nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Ladezonen. Da das Verkehrszeichen 286 in vielen verschiedenen verkehrlichen Situationen eingesetzt wird, ist eine nachträgliche Auswertung speziell für Ladezonen auf dieser Grundlage nicht möglich.

   Seit dem Sommer 2025 wird im Stadtgebiet verstärkt das neue Verkehrszeichen (VZ) 230 „Ladebereich“ eingesetzt. Für Verstöße gegen diese spezielle Beschilderung kann eine Auswertung erfolgen, da hierfür gesonderte Tatbestände existieren. Das Verkehrsüberwachungsamt ahndet entsprechende Verstöße seit September 2025.

   Hierzu liegen folgende Zahlen vor:

   - Im Jahr 2025 wurden 448 Verfahren wegen Verstößen im Zusammenhang mit dem VZ 230 eingeleitet.
   - Im Jahr 2026 wurden bislang 903 Verfahren eingeleitet.

   Der Anstieg der Zahlen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass das VZ 230 im Stadtgebiet zunehmend eingesetzt wird.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass der Verwaltung das Problem zugeparkter Ladezonen und Ladebereiche grundsätzlich bekannt ist. Die Freihaltung dieser Flächen ist insbesondere im innerstädtischen Bereich von großer Bedeutung, da sie vor allem dem Lieferverkehr zur Be- und Entladung zur Verfügung stehen müssen. Die Einhaltung der entsprechenden Regelungen gehört daher zu den regelmäßigen Kontrollschwerpunkten der Verkehrsüberwachungskräfte. Festgestellte Verstöße werden konsequent geahndet, um die Funktionsfähigkeit der Ladezonen und Ladebereiche im Stadtgebiet sicherzustellen.

3. *Wie bewertet die Verwaltung grundsätzlich die Einführung farblich markierter Ladezonen zur besseren Sichtbarkeit?*

   Die Einführung farblich markierter Ladezonen wird seitens der Verwaltung kritisch bewertet. Nach § 39 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung sind Fahrbahnmarkierungen grundsätzlich in weißer (dauerhafter) beziehungsweise gelber (vorübergehender) Ausführung vorgesehen.

   Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz farblich markierter Ladebereiche auch aus wirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten, da geeignete Farben mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind. Zudem liegen bislang keine belastbaren Erkenntnisse aus anderen Städten vor, die auf einen signifikanten Einfluss auf das Verhalten der Fahrzeugführer:innen hindeuten.

4. *Ist vorgesehen, zusätzliche Ladezonen einzurichten oder bestehende Standorte anzupassen?*

   Die Einrichtung neuer Ladezonen ist nicht mehr vorgesehen, da das Verkehrszeichen „1012-30 Ladezone“ aus dem Verkehrszeichenkatalog gestrichen wurde. Stattdessen werden bestehende Ladezonen schrittweise in Ladebereiche umgewandelt.

   Im Zuge dieser Überprüfung wird der tatsächliche Bedarf anhand der örtlichen Gegebenheiten (insbesondere Einzelhandel sowie privater und gewerblicher Lieferverkehr) neu bewertet. In Bereichen, in denen kein entsprechender Bedarf mehr festgestellt wird, können bestehende Ladezonen entfallen.

   Bei neu entstehendem Bedarf werden ausschließlich Ladebereiche eingerichtet. Diese werden gezielt dort angeordnet, wo Liefer- und Ladevorgänge andernfalls nur in zweiter Reihe erfolgen könnten und dadurch die Sicherheit des Verkehrs negativ beeinflusst werden würde.

Mainz, 20. März 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete